



CITES-BESCHEINIGUNGEN: WAS SIE WISSEN MÜSSEN UND WIE SIE KORREKT ANMELDEN

Was ist CITES?	CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen von 1973. Es regelt den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, ihren Teilen und daraus gewonnenen Erzeugnissen. Aktuell sind 184 Vertragsstaaten Mitglied. Rund 6.600 Tier- und 34.300 Pflanzenarten stehen unter seinem Schutz.
EU-Umsetzung	In der EU wird CITES durch 3 Verordnungen umgesetzt: 🌐 VO (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzgrundverordnung) – listet geschützte Arten in den Anhängen A bis D 🌐 VO (EG) Nr. 865/2006 (Durchführungsverordnung) – regelt Einzelheiten und Kriterien 🌐 VO (EU) 792/2012 (Formularverordnung) – definiert Muster für Genehmigungen und Bescheinigungen National ergänzt durch: BNatSchG und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
VO (EG) Nr. 338/97 Anhänge A bis D	Anhang A (höchster Schutz): vom Aussterben bedrohte Arten. Vermarktungsverbot. Einfuhr und Ausfuhr nur mit Genehmigung beider Staaten. Beispiele: Wale, Meeresschildkröten, bestimmte Orchideen. Anhang B: vom Handel bedrohte Arten. Einfuhrgenehmigung erforderlich. Beispiele: alle Landschildkröten, Krokodile, Warane. Anhang C: länderspezifisch geschützte Arten. Einfuhrmeldung und Ausfuhrdokument des Herkunftslandes erforderlich. Anhang D: Monitoring-Arten. Einfuhrmeldung, aber keine Genehmigung erforderlich. Achtung: CITES betrifft nicht nur lebende Tiere und Pflanzen. Auch Erzeugnisse daraus unterliegen den Vorschriften – zum Beispiel Lederprodukte aus exotischen Häuten, Holzmöbel aus Tropenhölzern, Musikinstrumente aus Fernambukholz, pharmazeutische Rohstoffe, Kaviar oder präparierte Tiere. Prüfen Sie Ihre Warennummern im EZT auf den VuB-Hinweis „Artenschutz“.
Zuständige Behörden	🌐 Bundesamt für Naturschutz (BfN): Vollzugsbehörde für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen. Antragstellung über CITES-online. 🌐 Befugte Zollstellen: Kontrolle und Abfertigung der CITES-Dokumente an der Grenze. 🌐 Landesbehörden: zuständig für Vermarktungsbescheinigungen und nationale Besitzverbote innerhalb der EU.

Codierungen in der Zollanmeldung (ATLAS)

C400	CITES-Bescheinigung liegt vor. Basis-Codierung für alle artenschutzrelevanten Waren. Immer in den Positionsdaten anzumelden, wenn CITES-Dokumente vorliegen. Seit 1.7.2023: keine Angabe von Referenznummer, Ausstellungs- oder Gültigkeitsdatum mehr möglich.
C401	Durch ein EU-Land ausgestellte CITES-Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung (Art. 5 VO (EG) Nr. 338/97). Ergänzend zu C400 anzumelden.
C402	Durch ein Drittland ausgestellte CITES-Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung. Ergänzend zu C400 bei Einfuhren mit Drittlandsgenehmigung.
C403	CITES-Bescheinigung für Wanderausstellungen nach Art. 30 ff. VO (EG) Nr. 865/2006.
C404	CITES-Reisebescheinigung nach Art. 37 ff. VO (EG) Nr. 865/2006.
C405	CITES-Musterkollektionsbescheinigung nach Art. 44a ff. VO (EG) Nr. 865/2006.

C406	CITES-Musikinstrumentenbescheinigung nach Art. 44h ff. VO (EG) Nr. 865/2006. Relevant für Instrumente aus geschützten Hölzern (z. B. Fernambukholz).
N851	Künstlich vermehrte Pflanzen (Washingtoner Artenschutzabkommen). Wird anstelle von C401/C402 ergänzend zu C400 angemeldet.
Y900	Negativerklärung: Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die VO (EG) Nr. 338/97 (Washingtoner Artenschutzübereinkommen). Sie erklären damit rechtsverbindlich, dass Ihre Ware nicht artenschutzrechtlich relevant ist.
Y932	Persönliche und Haushaltsgegenstände, die dem Artenschutz unterliegen. Für bestimmte Ausnahmetatbestände bei privater Nutzung.
8GGR	Nationale Ausnahmegenehmigung des BfN bei Besitz- und Vermarktungsverboten. In den Positionsdaten der Einfuhrzollanmeldung anzumelden.

So gehen Sie in der Praxis vor

Prüf- und Anmeldeschritte	 Schritt 1: Warennummer im EZT prüfen: Achten Sie auf den VuB-Hinweis „Artenschutz“ bei Ihrer Warennummer.  Schritt 2: Prüfen Sie, ob Ihre Ware unter die VO (EG) Nr. 338/97 fällt. Nutzen Sie die CITES-Checkliste und die Anhänge A–D.  Schritt 3: Genehmigung rechtzeitig beim BfN beantragen – über das Portal CITES-online (www.bfn.de).  Schritt 4: Korrekte Codierungen in ATLAS anmelden: immer C400 + ergänzende Codierung (C401–C406, N851). Negativerklärung Y900, falls Ware nicht betroffen.  Schritt 5: Original-CITES-Dokumente an der befugten Grenzzollstelle zur Abfertigung vorlegen.
Aktuell: CoP20 (2025)	Auf der 20. Vertragsstaatenkonferenz in Samarkand (November/Dezember 2025) wurden über 120 Arten neu unter Schutz gestellt. Darunter:  74 Hai- und Rochenarten (11 davon mit Handelsverbot)  verschärfte Regeln für Fernambukholz (<i>Paubrasilia echinata</i>)  Hochstufung der Streifenhyäne auf Anhang II Die Beschlüsse treten 90 Tage nach Konferenzende in Kraft und werden in die EU-Verordnungen übernommen. Prüfen Sie Ihr Warensortiment auf Betroffenheit. Mein Tipp: Wenn der EZT für Ihre Warennummer einen Artenschutz-Hinweis anzeigt, Ihre Ware aber tatsächlich nicht betroffen ist, melden Sie die Negativerklärung Y900 an. Prüfen Sie dies sorgfältig – mit der Codierung geben Sie eine rechtsverbindliche Erklärung ab. Eine falsche Angabe kann strafrechtliche Konsequenzen haben. Dokumentieren Sie Ihre Prüfung nachvollziehbar.